

Der Landrat

51 - Jugend, Familie, Bildung,
FDL D. Schulz,
FG Schulen – Fr. Niehus-Schult

Sitzungsvorlage

Nr. 2020/674

Beschlussvorlage

Beschulung und Schülerbeförderung an Samstagen

Kreisschulausschuss	11.11.2020	TOP
Kreisausschuss	16.11.2020	TOP
Kreistag	14.12.2020	TOP

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei entsprechender Antragsstellung mit Begründung durch die Schulen, den Schulunterricht gemäß dem RdErl. d. MK v. 20.12.2013 in der zurzeit gültigen Fassung an max. 2 Samstagen im Monat unter der Voraussetzung zu genehmigen, dass keine Verpflichtung zur Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen nach § 114 Abs. 1 NSchG ausgelöst wird.

Sachverhalt:

Die Schulleiterin des Fritz-Reuter-Gymnasiums Dannenberg, Frau Weingarten, hat um Genehmigung von Sportunterricht an zwei Samstagen pro Monat ab dem 12.09.2020 für das laufende Schulhalbjahr gebeten.

Um der Schule bis zur einer Entscheidung durch den Kreisausschuss zeitlich entgegenzukommen, hat die Verwaltungsleitung dem Fritz-Reuter-Gymnasium unter der Maßgabe, dass keine Schülerbeförderung für die Sportunterrichtsstunden am Wochenende erfolgt, sich zunächst bis zur Entscheidung durch den Kreisausschuss mit dem Samstagsunterricht einverstanden erklärt und mitgeteilt, dass die Grundsatzentscheidung über die Gestattung der Samstagsbeschulung wegen der Rechtsfolge für die Schülerbeförderung weiterhin beim Kreisausschuss verbleibe.

Hintergrund:

Das Ausweichen des Sportunterrichts auf Samstage ist laut dem Fritz-Reuter-Gymnasium notwendig, weil sonst aufgrund der hohen Schülerzahlen und der vielen Kurse, die in der Oberstufe angeboten werden müssen, Sport für 3 Oberstufensportkurse parallel stattfinden müsse. Die Hallenkapazitäten ermöglichen keinen Unterricht nach Kerncurriculum, wenn nur ein Hallendrittel zur Verfügung stehe.

Zudem würden keine Schulbusse nach der 9. und 10. Stunde mehr fahren.

Weiterhin hat das Fritz-Reuter-Gymnasium zu wenige Sportlehrkräfte. Über die Hälfte des Sportunterrichts wird über Abordnungen anderer Schulen abgedeckt, die überwiegend keine Gymnasiallehrkräfte sind und folglich nicht in der Oberstufe eingesetzt werden dürfen. Durch das Ausweichen auf den Samstag besteht überhaupt erst die Möglichkeit, dass alle Kurse abgedeckt werden können. Durch den Rückgang von 12 auf 13 Schuljahren ergibt sich ein weiterer Oberstufenjahrgang. Dieser benötige ebenfalls Sportunterricht und die nötigen Kapazitäten. Darüber hinaus sei anzumerken, dass die Lehrer und Lehrerinnen in diesem Schuljahr bereit waren, mehr Oberstufenschüler/innen als bisher üblich in ihre Kurse aufzunehmen. Mit der üblichen Schüler/innenzahl hätte ein weiterer Sportkurs stattfinden müssen, der nicht abdeckbar gewesen wäre.

Der Samstagskurs ist freiwillig. Die Schüler/innen wählen selbst den Sportkurs. Aus drei angebotenen Sportkursen, können sie zwei Kurse auswählen. Wählen sie zwei Kurse, die unter der Woche stattfinden, müssen die Schüler/innen nicht an einem Samstagskurs teilnehmen, selbst wenn sie ihre Zweitwahl erhalten. Wird ein Kurs mit Samstagsterminen gewählt, so würden dabei zwei Samstage pro Monat nicht überschritten.

Keine/r der Schüler/innen, die den Samstagskurs besuchen, ist nach Auskunft der Schule auf eine Schülerbeförderung angewiesen.

Der Sportunterricht in der Oberstufe muss den Vorgaben entsprechend auch bei Fachlehrermangel durchgeführt werden. Die Schule sei bemüht, weitere Fachlehrkräfte Sport zu gewinnen.

Im Runderlass des Nds. Kultusministeriums vom 20.12.2013 heißt es...

„1.1 An den Schulen findet der Unterricht in der Regel von montags bis freitags statt.

1.2 Schulen können in Abstimmung mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung festlegen, dass an zwei Sonntagen im Monat in allen oder einzelnen Schulbereichen Unterricht stattfindet.“

Danach muss der Landkreis als Schulträger und als Träger der Schülerbeförderung einer Beschulung an Samstagen zustimmen.

Findet Unterricht an Samstagen in Abstimmung mit dem Landkreis statt, löst dies ggf. eine Schülerbeförderungspflicht aus, wenn es sich in dem Fall um stundenplanmäßigen Unterricht im Sinne der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg handelt. In § 1 Abs. 4 der Schülerbeförderungssatzung heißt es: „Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur für den Besuch des nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichts in der Schule bzw. am Unterrichtsort. Stundenplanmäßiger Unterricht i.S. dieser Vorschrift ist nur derjenige, der aufgrund der Stundentafel regelmäßig und planmäßig erteilt wird.“

Bei der hier in Frage stehenden Oberstufe handelt es sich um den Sekundarbereich II. Dieser Schulbereich hat nach der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises und des Niedersächsischen Schulgesetzes grundsätzlich keinen Anspruch auf Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg. Ebenso wenig kann ein Anspruch auf Vorhaltung von Transportleistungen des allgemeinen ÖPNV hergeleitet werden kann.

Eine Zustimmung des Landkreises als Schulträger und Träger der Schülerbeförderung könnte sich aber auf die Kosten der Schülerbeförderung auswirken, sollten andere Schulen in Sek. I Bereich ebenso verfahren wollen. . Es handelt sich hier um eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung, die durch den Kreisausschuss zu treffen wäre.

Klimawirkung:

Stufe 1: Neutral - Keine relevanten Auswirkungen, ggfs. zusätzliche Heizkosten

Es erfolgt keine zusätzliche Schülerbeförderung an Samstagen und somit u.a. kein zusätzlicher CO2-Ausstoß.

Die Stabsstelle Klimaschutz hat die Klimawirkungsprüfung:

nicht beratend begleitet	<input checked="" type="checkbox"/>
beratend begleitet	<input type="checkbox"/>
mitgezeichnet	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen für die Schülerbeförderung

Hausmeister (u.a. Schließdienst) ca. 120 - 150 € pro Tag (evtl. zusätzliches Personal erforderlich)

Reinigungskosten bei regulärer Reinigung ca. 450 € pro Tag

Ggfs. erhöhte Unterhaltungskosten durch Strom, Wasser, Heizung
